

II-2442 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

Präs.: 1977 -06- 16

No. 57/A

der Abgeordneten WESTREICHER, Dr.KÖNIG, LANDGRAF, STEINBAUER
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rundfunkverordnung
vom 23.11.1965 (seit 5.7.1972 Rundfunkgesetz, BGBl.Nr.267/1972)
abgeändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem die Rundfunkverordnung
vom 23.11.1965 (seit 5.7.1972 Rundfunkgesetz, BGBl.Nr.267/1972)
abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Die Rundfunkverordnung, BGBl.Nr. 333/1965 vom 23.11.1965
in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr 371/1967 vom 23.11.1967,
76/1968 vom 15.2.1968, 42o/1968 vom 27.11.1968 und 14/1969 vom
2o.12.1968, seit 5.7.1972 Bundesgesetz, BGBl.Nr. 267/1972, wird
wie folgt geändert:

1.) Im § 3 hat der Abs. 2 wie folgt zu lauten:

"(2) Aufgrund einer unbefristeten Hauptbewilligung dürfen
an dem darin angegebenen Standort in gewerblichen Be-
herbergungsbetrieben mehrere und zwar 7o von 1oo der
in den Gästezimmern vorhandenen Rundfunkempfangsanla-
gen bzw. Fernsehrundfunkempfangsanlagen errichtet und
betrieben werden."

2.) Im § 8 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die neue Bezeichnung Abs. 3 und 4.

A r t i k e l I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG:

Nach der derzeitigen Rechtslage muß von den Beherbergern bei der Aufstellung von TV-Geräten auf den Gästezimmern die volle Gebühr für die Fernsehgrundfunk-Hauptbewilligung, d.s. in Wien z.B. S 110,- im Monat entrichtet werden, obwohl der Auslastungsgrad der österreichischen Hotellerie nur ca. 30 % beträgt.

Die erwähnte Fernsehgrundfunk-Hauptbewilligung weist bundesländerweise geringe Unterschiede auf, da sie sich aus dem ORF-Entgelt von S 94,-, der Post-Gebühr von S 7,- und unterschiedlichen Landesabgaben, in Wien z.B. S 9,-, in Niederösterreich S 10,- etc. zusammesetzt.

Die gegenständliche Initiative bezieht sich nur auf das ORF-Entgelt von derzeit S 94,- für das die Rundfunkverordnung die Rechtsgrundlage bildet. Die Höhe des Entgelts selbst hingegen wird gem. § 20 des ORF-Gesetzes vom ORF-Kuratorium beschlossen.

Zur weiteren Begründung in der Sache darf bemerkt werden, daß in der Schweiz de facto die Verwendung von Fernsehgeräten auf den Gästezimmern gebührenfrei ist. In der Bundesrepublik Deutschland hat man erst kürzlich diese Fernsehgebühr, entsprechend dem Auslastungsgrad der deutschen Hotellerie, um 50 % gesenkt; sie beträgt nunmehr die Hälfte der Normalgebühr.

Die derzeit in Österreich bestehende volle Gebührenpflicht muß als ausschließlicher Grund dafür angesehen werden, daß man in der österreichischen Hotellerie, im Gegensatz zum westlichen Ausland, davon Abstand genommen hat, die Hotelzimmer mit Fernsehgeräten auszurüsten.

Seitens des Fachverbandes der Beherbergungsbetriebe wurde schon wiederholt auf diesen Wettbewerbsnachteil der österreichischen Hotellerie gegenüber dem Ausland hingewiesen.

Eine Effektuierung der vorliegenden Gesetzesinitiative würde nach Ansicht des Fachverbandes der Beherbergungsbetriebe dem ORF "nichts kosten", vielmehr würden sich durch die zu erwartende Neuaufstellung von TV-Geräten ein nicht unbeträchtliches Gebührenmehraufkommen und somit wirtschaftliche Vorteile für den ORF ergeben und darüber hinaus auch positiv zu wertende wirtschaftliche Folgewirkungen für die Elektroindustrie. Erhebungen, die seitens des Fachverbandes der Beherbergungsbetriebe angestellt wurden, haben ergeben, daß ein Anfangsbedarf in der Hotellerie von mindestens 4.000 neuen TV-Geräten besteht.